

Wirtschaftliche



Zeitung

Begründet 1704
Berlinerische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Beilagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe aufgeführt

Im Verlage von Ullstein & Co. Verantwortl. für die Redaktion (mit Ausnahme des Handelsteils): H. Bachmann in Berlin * Hauptgeschäftsstelle: Berlin SW, Kochstraße 22-26 * Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 291

Lansing für sofortigen Friedensschluß.

Für die Reichseinheit.

Drachmeldung unserer Weimarer Redaktion.
Weimar, 14. März.

Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung hat heute einen Beschluß von grundlegender Bedeutung gefaßt. Er hat den Absatz 4 des Artikels V, der von dem Referat auf militärischem Gebiet handelt, gestrichen. Gleichzeitig wurde aber der Antrag Hausmann angenommen, der die Reichsregierung ersucht, vor der Beratung des Entwurfs in der Vollversammlung eine Verständigung über die zweckmäßige Gestaltung der Heeresverwaltung unter Durchführung gleichmäßiger Einrichtungen in den beteiligten Einzelstaaten anzubahnen. Beide Beschlüsse ergänzen sich. Der erste ist grundsätzlicher Natur. Er bedeutet, daß die souveräne Nationalversammlung entschlossen ist, die Reichseinheit auf dem Gebiete des Heerwesens zu sichern, damit den unversöhnlichen Verhandlungen, die bereits seit einiger Zeit innerhalb des Staatsauschusses gepflogen werden, eine bestimmte Grenzlinie gezogen werde, was ohne Zweifel dazu beitragen wird, Verschleppungsversuche und partikularistische Eigenwilligkeiten auszuschalten.

Im einzelnen sei noch erwähnt, daß der demokratische Abgeordnete Joseph an den bayerischen Regierungsvertreter nochmals die Bitte richtete, den Standpunkt seiner Regierung zu diesem Referat bekannt zu geben. Es sei unmöglich, Sonderverträge neu zu beschließen, die dem Zeitgeist widersprechen. Deshalb sei es am besten, den Absatz 4 Art. V ganz zu streichen und gleichzeitig den Antrag Hausmann anzunehmen. Der bayerische Koloniale v. Prager mußte erklären, daß seine Regierung erst in der Bildung begriffen sei. Er bitte daher erst um eine Beschleunigung der Abstimmung um einige Wochen. Auch der sozialdemokratische Abgeordnete, der wiederum bayerische Hilfe ersucht, empfahl die Vertagung der Abstimmung, um die schwebenden Verhandlungsverhandlungen nicht zu stören. Bei der Abstimmung ergab sich die Annahme der Absätze 1 und 2 und die Streichung des Absatzes 4, die mit erheblicher Mehrheit erfolgte. Der Antrag Hausmann wurde fast einstimmig angenommen.

Eine sehr ausgedehnte Debatte setzte über den Artikel 9 ein, der von der Zuständigkeit des Reichs handelt. Der Entwurf zerfällt in 16 Einzelbestimmungen, die zu der Zuständigkeit des Reichs gehören. Dr. Spahn war Referent, Dr. Fejz Korreferent. Dr. Fejz (Deutsche Volkspartei) empfahl auf das angelegentlichste den Entwurf des Marburger Professors Bredt, der einen streng unitarischen Standpunkt einnimmt und dem Reich alle Kompetenzen übertragen will, von denen es dann seinerseits den Bundesstaaten diejenigen Aufgabengebiete abzutreten hätte, die es ihm freiwillig zuweisen will. Reichsminister Preuß begriff an sich, daß die Rechte eine so radikal unitarische Haltung einnehme. Aber der Antrag Fejz sei praktisch undurchführbar, wie sich an zahllosen Einzelheiten beweisen lasse. Auch Unterstaatssekretär Dr. Freund vom Preussischen Ministerium des Innern warnte vor einer drastischen Regelung, die dem Reich auf Kosten der Einzelstaaten die legale Potenz verleihe.

Eine grundsätzliche Umgestaltung von weittragender Bedeutung beantragten die demokratischen Abgeordneten Koch-Rassel, Dr. Atlas, Straußmann und Raumann. Der Urheber dieses Antrages, Koch, wies darauf hin, daß die wahllose Aufteilung der zur Kompetenz des Reichs gehörigen Gebiete einer systematischen Gliederung Platz machen müsse, durch die eine einwandfreie klare Scheidung gesichert werde. Der Artikel 9 soll aufgelöst werden in drei Teile. In dem ersten Teil, dem eigentlichen Artikel 9, sollen diejenigen Gebiete behandelt werden, in denen das Reich die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung ausüben hat. Ein neuer Artikel 9a umfaßt die Gebiete, in denen das Reich die Gesetzgebung ausschließlich beherrscht und für die Verwaltung die Grundzüge aufstellt. Schließlich soll ein Artikel 9b die Gegenstände behandeln, in denen das Reich nur die Grundzüge aufstellt, während die Verwaltung ausschließlich den Einzelstaaten zufällt. Der Entwurf, über den zweifellos noch eingehende Debatten erfolgen werden, im Wortlaut wieder. Er besagt:

Artikel 9: Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über: 1. Die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, das Armenwesen, die Wanderer-Fürsorge, das Passwesen und die Fremdenpolizei, sowie die Ein- und Auswanderung; 2. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, sowie die Rechtsprechung von Gerichts- und Verwaltungsbehörden; 3. das Enteignungsrecht; 4. die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten, ihre Versicherung und ihren Schutz sowie den Arbeitsnachweis; 5. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, das Münzwesen und die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen; 6. das Bergwesen und den Bergbau; 7. das Versicherungswesen; 8. das See-Schiffahrtswesen; 9. das Presse-, Berufs- und Verammlungswesen; 10. die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen.

Artikel 9a: Das Reich ist zuständig für die Gesetzgebung über: 1. das Gesundheitswesen; 2. den Verkehr mit Lebensmitteln; 3. die Bevölkerungspolitik; 4. die Säuglings-, Kinder- und Jugend-

fürsorge; 5. die Regelung der Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter für die Gemeinwirtschaft.

Artikel 9b: Das Reich ist zuständig, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Grundzüge aufzustellen für: 1. die Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften; 2. das Schulwesen einschließlich der Hochschulen; 3. das Beamtenrecht aller öffentlichen Körperschaften innerhalb des Reichs; den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; 4. die öffentliche Wohlfahrtsfürsorge; 5. die Bodenverteilung, die Umsiedlung, das Seimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung.

Bereits jetzt ergab die Aussprache, daß die Rechte der einzelnen Bundesstaaten außerordentlich eingeschränkt würden, wenn der Entwurf zum Gesetz und noch mehr, wenn der Reichs Antrag angenommen würde.

Wilson's Ankunft in Europa.

Drachmeldung.

Bern, 13. März.

Die Rede Lansing's vor den Vertretern der auswärtigen Presse in Paris ist im letzten Teil von Savas direkt entstellend worden. Lansing erklärte, es sei unbedingt notwendig, sofort Frieden zu schließen. Man sei im kritischsten Augenblick der Weltgeschichte angelangt. Die Alliierten dürften die Gefahr nicht verkennen und müßten verstehen, den Sieg rasch anzunehmen. Gerade jetzt dürften sie dem Egoismus nicht gestatten, ihre Handlungen zu bestimmen, nicht aus Großmut, sondern aus bloßem Menschenverstand sei ein sofortiger Friede notwendig.

Wilson ist gestern um 8 Uhr abends in Bern eingetroffen.

Nach der Savas-Fassung hatte Lansing eine scharfe Anklage gegen Deutschland gehalten, das kein Mitleid verdiene und das für seine Verbrechen zahlen müsse.

Auslieferung der deutschen Handelsflotte

Drachmeldung.

Haag, 13. März. (S. R.)

Heute nachmittag ist die Konferenz zwischen den Alliierten und den deutschen Delegierten im Hotel Astoria eröffnet worden. Sofort nach Beginn der Sitzung wurden den Deutschen die Bedingungen der Alliierten vorgelesen, und um 4 Uhr zogen sich die Mitglieder zurück, um sich in den Kommissionen weiter zu beraten. Diese Beratungen dauerten bis 6 Uhr. Um 7 Uhr abends fand wieder eine Vollversammlung statt. Es wurde vollkommene Übereinstimmung erzielt.

Die deutsche Delegation hat die Bedingungen der Alliierten über die Auslieferung der Handelsflotte angenommen. Hoover wurde zum Präsidenten der amerikanischen Delegation für die Nahrungsmittelversorgung ernannt. Er wurde gleichzeitig vom Obersten Kriegsrat mit der Nahrungsmittelversorgung Oesterreichs beauftragt.

Die in Spa unterbrochenen Verhandlungen über das Lebensmittel-, Schiffsfahrts- und Finanzabkommen wurden, wie das W. S. D. meldet, in Brüssel am Donnerstag, dem 13. März, 2 Uhr nachmittags im Hotel Astoria wieder aufgenommen. Den Vorsitz für die Entente führt Admiral Wemyss für Deutschland Unterstaatssekretär von Braun. Die Verhandlungen verliefen bisher ruhig und sachlich. Entsprechend den drei deutschen Unterkommissionen für die Schiffsfahrt, Vorkühender Geheimrat Seeliger, für die Lebensmittelversorgung Vorkühender Unterstaatssekretär von Braun und für die Finanzen Vorkühender Dr. Melchior haben auch die Gegner auf den deutschen Vorschlag hin drei entsprechende Kommissionen gebildet, welche mit den deutschen am 13. März von 4-7 Uhr nachmittags gemeinsame Kommissionssitzungen abhielten. Die Vorsitzenden der drei englischen Unterkommissionen sind: Mac Lean für die Schiffsfahrt, Hoover für die Lebensmittelfragen und Royne für die Finanzierung. Um 7 1/2 Uhr abends werden die deutschen und alliierten Vorsitzenden der drei Kommissionen das Ergebnis ihrer Beratungen dem Admiral Wemyss unterbreiten, sodann wird über die Fortsetzung der Hauptverhandlung Beschluß gefaßt werden.

Nordfrankreichs Wiederaufbau.

Lehren aus dem deutschen Generalstabswerk.

In der französischen Presse und in den französischen Journalsprüchen ist in der letzten Zeit viel mit Zitaten gearbeitet worden, die einem von den Franzosen gefundenen deutschen Buch „Die Industrie im besetzten Frankreich“ entstammen, das im Auftrage des Generalquartiermeisters bearbeitet und im Jahre 1916 gedruckt worden ist. Die französische Presse sucht durch die Zitate aus diesem Buch den Umfang der Zerstörungen im nordfranzösischen Kriegsgebiet darzustellen und sie versucht weiter zu beweisen, daß die Zerstörungen plammäßig vorgenommen worden seien, um die französische Industrie zu schädigen. Das umfangreiche Buch liegt vor uns, und wir nehmen die von der französischen Presse angeführten Erörterungen auf, nicht um über die Berechtigung einzelner Vorwürfe einen Streit zu führen, sondern weil wir glauben, daß hüben und drüben aus dem wirtschaftlichen Material, das dieses Buch enthält, Folgerungen gezogen werden können, die nützlicher sind als Verheerungen über den Krieg hinaus.

Wir haben es nicht nötig, den Geist, in dem dieses Buch im Auftrage des Generalquartiermeisters verfaßt worden ist, heute im einzelnen zu verteidigen. Dieser Geist ist nicht der Geist des neuen Deutschlands, er darf nicht maßgebend sein für unsere gegenwärtige und künftige Politik. Das Buch enthält ja schließlich auch kein Geheimnis, wenn man ihm entnehmen kann, daß es 1916 in Deutschland Kreffe gab, die mit der Möglichkeit der Angliederung französischer Gebiete rechneten. Die Behauptung, das Buch beweise, daß Zerstörungen von deutscher Seite über das durch den Krieg bedingte Maß hinaus zum Zwecke der Schädigung französischer Wirtschaft vorgenommen seien, können wir nach gründlicher Prüfung nicht als berechtigt anerkennen. Wohl wird vielfach auf die Schäden hingewiesen, die durch die Entnahme von Metallen, durch das Entfernen von Maschinen u. a. hervorgerufen worden sind. Wir wollen auch nicht leugnen, daß die Militärbehörden bei dieser Beschaffung von Materialien manchmal unwirtschaftlich wertvolle Maschinen zerstört haben, aber auf der anderen Seite muß der logische Beurteiler auch anerkennen, daß all dieses Eingreifen nicht von mutwilliger Zerstörung diktiert war, sondern eine Kriegsnotwendigkeit infolge unserer Rohstoffnot gewesen ist. Wenn die Franzosen aus diesem Buche Belege für den Umfang des im Kriegsgebiet angerichteten Schadens herleiten, so haben wir gar keinen Grund, ihnen darin zu widersprechen. Der Schaden ist sogar, was niemand leugnen kann, in den Kämpfen von 1917 und 1918 noch bedeutend vergrößert worden. Es bedarf dabei kaum einer besonderen Betonung, daß die englisch-amerikanisch-französischen Granaten und Fliegerbomben das Land sicherlich nicht weniger zerstört haben als die deutschen. Aber wir haben den Wiederaufbau des zerstörten Gebietes als Friedensbedingung anerkannt, und da wir ehrliche Politik treiben wollen, muß es uns auch ganz fern liegen, an dem Umfang der Zerstörungen, deren Folgen beseitigt werden sollen, herumzudeckeln zu wollen.

Im Gegenteil, es ist auch für uns sehr nützlich, wenn wir uns an Hand dieses Buches über den Umfang der Zerstörungen und die Größe der Aufgabe des Wiederaufbaues Klarheit verschaffen. Mit einer Vertiefung in die Einzelheiten der Materialien über die Beziehungen zwischen deutscher und französischer Wirtschaft vor dem Kriege und über die Natur der Zerstörungen wird von selbst der Grundriß klar werden, nach dem der Wiederaufbau am besten unter den gegebenen Verhältnissen zum Nutzen Frankreichs und Deutschlands geschehen kann. Wir werden in späteren Betrachtungen zeigen, daß gerade dieses vielgeschmähte Buch Beweise dafür liefert, wie eng die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem nordfranzösischen Industriegebiet und dem deutschen vor dem Kriege waren. Wir werden sehen, auf wie mannigfachen Gebieten gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und welchen Schaden das Wirtschaftsgebiet, dessen Wiederaufblühen gesichert werden soll, nehmen müßte, wenn politische Unerbittlichkeit es gewaltsam wirtschaftlich von den Verbindungen mit Deutschland abschneiden wollte. Der einschichtige Defekt, sei er deutscher oder französischer, wird aber aus dieser Wirtschaftsbeschreibung auch die Lehre ziehen, daß die Aufgabe der Deutschen beim Wiederaufbau dieser Gebiete nicht durch irgendwelche Geldentschädigungen erfüllt werden kann, sondern, daß freie deutsche Arbeit und Lieferungen der deutsche